

Kurztitel

Magermilch-Beihilfen-Verordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 236/2000 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/2008

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.07.2007

Außerkrafttretensdatum

31.08.2008

Text**Kosten**

§ 11. Soweit bei Kontrollen auf Grund von in § 1 genannten Rechtsakten Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlasst werden, sind der AMA die entsprechenden Auslagen für die Verpackung und die Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen nach den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 und der Anlage zu erstatten. Kostenschuldner ist, wer den Antrag auf Beihilfe gestellt hat.